

Satzungen

Agrargemeinschaft Rankweil

Version 2021

Zahl: Va-223-1/0037-2//1-8



Vorwort

Am 10. Mai 1893 hat der Gemeindevorstand von Rankweil „auf Grund des bisherigen Verteilungsmodus“ Statuten über die Nutzungen aus den Gemeindeforsten beschlossen. Diese Nutzungen dienten nach diesen Statuten zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes der Aktivbürgerfamilien und zur Verwendung als Brennmaterial des Schul- und Armenfonds. Zuvor war einstimmig beschlossen worden, ab Beginn des Jahres 1890 das „Stammbürgervermögen Wald“ separat zu verwalten und einen selbstständigen Forstfond zu bilden, der außerhalb der übrigen Gemeindeverwaltung zu verrechnen sei.

Mit den Statuten von 1893, die vom Landesvorstand nach kleinen Änderungen 1899 genehmigt wurden, fiel die bis dahin übliche „Fraueneinkaufstaxe“ von 60 Gulden bei Verheiratung mit einer Nichtaktivbürgerin. Über die Verleihung des Bürgerrechtes hat der Gemeindevorstand am 1. Mai 1912 beschlossen, dass für die Einbürgerung eines Familienvaters, seiner Frau, seiner weiblichen Kinder und eines minderjährigen Sohnes 1500 Kronen Taxe an den Armenfond zu zahlen sind, dazu 400 Kronen für jeden weiteren minderjährigen Sohn über 14 Jahren und 200 Kronen für Söhne unter 14 Jahren.

Die Vorarlberger Gemeindeordnung 1935 bestimmt in Anlehnung an frühere Gemeindeordnungen im § 19, dass jene Gemeindeangehörigen, die aufgrund ihrer Abstammung oder Verleihung (Einkauf) das Bürgerrecht in der Gemeinde erworben haben, Bürger heißen. Verliert ein Bürger – aus welchem Grunde immer – das Heimatrecht, so verliert er damit auch das Bürgerrecht. Mit der Wiedererlangung des Heimatrechtes in dieser Gemeinde lebt sein Bürgerrecht wieder auf. Das Bürgerrecht begründet nur besondere Ansprüche auf die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes, so der Wortlaut des Gesetzes.

In der alten Heimatrolle der Gemeinde Rankweil ist bei jedem Heimatberechtigten zusätzlich vermerkt, ob er auch Bürger ist oder nicht. Bei Verleihung des Bürgerrechtes nach 1900 ist auch das Einbürgerungsdatum vermerkt. Diese Heimatrolle ist heute die Grundlage für das Mitgliederverzeichnis der Bürgergemeinschaft und dessen Fortführung. Das Heimatrecht österreichischer Prägung wurde am 30. Juni 1939 abgeschafft, womit seitdem auch jene Bestimmungen über Erwerb, Besitz und Verlust des Bürgerrechtes, die sich auf das Heimatrecht beziehen, nicht mehr wirksam sind. In der Ausgabe 1947 der Gemeindeordnung 1935 bemerkt Landesstatthalter und Landesgerichtspräsident Dr. Martin Schreiber, dass jedoch diejenigen Personen, welche das Bürgerrecht aufgrund ihres Heimatrechtes am 30. Juni 1939 besaßen, es auch weiterhin besitzen. Die Bestimmungen über Erwerb des Bürgerrechtes durch Abstammung oder Verleihung, Verlust durch Wegzug usw. seien jedoch weiter rechtswirksam. Im Gemeindegesetz 1965 ist das Bürgerrecht im alten Sinn nicht mehr erwähnt. Die Nutzungsrechte am ehemaligen Gemeindegut unterliegen dem Flurverfassungsgesetz.

An Stelle des Wortes „Bürger“ das nach dem Gemeindegesetz 1965 nun eine andere Bedeutung hat und lediglich im Namen unserer Gemeinschaft noch einen Hinweis auf die Tradition darstellt, wurde in der Satzung allgemein das Wort Mitglied gesetzt.

Die Gemeindeordnung 1935 besagt im § 19 weiters, dass die Ehefrau dem Bürgerrecht des Mannes folgt und dieses für ihre Person auch nach dem Tode des Mannes beibehält, solange sie verwitwet ist. Aus dem Gemeindebeschluss von 1912 über die Einbürgerung geht hervor, dass der Familienvater für alle seine weiblichen Kinder keine Einbürgerungstaxe zahlen musste. Daraus leitete sich der Schluss ab, dass Töchter wegen des unentgeltlichen Erwerbes des Bürgerrechtes dieses nicht weitervererben können, etwa durch uneheliche Kinder. Die Töchter waren also wohl Bürger, aber nur für ihre Person, ähnlich wie die verwitweten Bürgerfrauen. Wenn auch früher in Einzelfällen aus Unkenntnis der Rechtslage anders entschieden wurde, so hatte der Vollversammlungsbeschluss von 1965 hier Klarheit geschaffen.

Da die österreichische Staatsbürgerschaft das Heimatrecht zur Voraussetzung hatte, dieses aber nicht mehr besteht, musste eine entsprechende Bestimmung geschaffen werden. Solange jemand das Heimatrecht beibehält, und wenn er jahrzehntelang im Ausland wohnte, konnte ein Bürger auch das Nutzungsrecht nicht verlieren, lediglich während der Abwesenheit von Rankweil nicht ausüben. Die Bindung an die österreichische Staatsbürgerschaft wurde beibehalten, im Weiteren aber für den Verlust

der Mitgliedschaft eine Frist von 50 Jahren seit der letzten Ausübung des Nutzungsrechtes, einschließlich der Vorfahren, gesetzt. Der Anschluss an die alte Rechtslage ist jedenfalls gewährleistet und eine geradlinige Fortführung der Mitgliederliste war sichergestellt.

Die Bürgerliste – heute Mitgliederliste – wurde sowohl von der Gemeinde als auch von der Bürgergemeinschaft stets anhand von Beschlüssen gewissenhaft geführt. Sie enthält allerdings nur jene Mitglieder, welche das Nutzungsrecht „aktiv“ ausüben, also derzeit in Rankweil wohnen. Die noch nicht eigenberechtigten Nachkommen eines Mitgliedes sind sozusagen „Anwärter“, werden aber gleichwohl in der Mitgliederkartei vermerkt, sofern ihre Geburt auch gemeldet wird.

Die Statuten 1893 regelten lediglich die Teilnahme an den Nutzungen, während das Bürgerrecht selbst einheitlich durch Landesgesetz (Gemeindeordnung) normiert war. Beide Rechtsvorschriften enthielten aber keine Andeutung, wie bei Ehescheidung, Adoption, gemeinschaftlichem Hausbesitz usw. vorgegangen werden sollte. So drängte sich von selbst eine umfangreiche Neubearbeitung von der Mitgliedschaft bis zur Nutzungsregelung auf. Nachdem sowohl die Statuten aus dem Jahre 1893 infolge Änderung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse veraltet waren, als auch die Gemeindeordnung 1935 zufolge teilweiser Aufhebung der Bestimmungen nach 1945 zu mancherlei Unklarheit Anlass gab, bestellte die Gemeindevertretung im Jahre 1955 einen Ausschuss zur Revision der Statuten.

In 7 Sitzungen wurde ein neuer Statutenentwurf erarbeitet. Daraufhin folgte mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1959 die Regulierung des Gemeindegutes Rankweil im Sinne des Flurverfassungsgesetzes 1951 und schließlich nach 24 weiteren Beratungen eine von der Vollversammlung 1965 gebilligte vorläufige Satzung. In diese wurden unter möglichster Wahrung alter Grundsätze alle vorhin erwähnten Überlegungen und notwendigen Anpassungen an die neue Zeit und Gesetzeslage eingebaut. Aus der Praxis und aus den Wünschen der Aufsichtsbehörde ergaben sich neuerlich verschiedene notwendige Klarstellungen und Änderungen, die nach weiteren 14 Beratungen einerseits zum Entwurf eines Verwaltungsübereinkommens mit der Bürgergemeinschaft Meinungen, andererseits zum Entwurf der nachstehenden Verwaltungs- und Nutzungssatzung führten. Beide Entwürfe wurden in der Vollversammlung am 27. Februar 1977 und nach neuerlicher, meist stilistischer Überarbeitung am 12. Februar 1978 zum Beschluss erhoben und mit Bescheid der Agrarbezirksbehörde Bregenz am 14. April 1978 rechtskräftig genehmigt.

Mit Erkenntnis vom 12. Dezember 1994 stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass in nahezu allen Agrargemeinschaften des Landes die Satzungen dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen. Die Agrarbezirksbehörde hat die Agrargemeinschaften aufgefordert, die Satzungen dementsprechend abzuändern. Der Verwaltungsausschuss sprach sich am 10. Juli 1995 für die Gründung eines Statutenausschusses aus, welcher in diversen Sitzungen die Satzungen überarbeitete. Deren Änderungen wurden auf der Vollversammlung am 15. März 1996 beschlossen und von der Agrarbezirksbehörde genehmigt. Die wesentliche Änderung besagte, dass für die Zuerkennung der Mitgliedschaft die direkte Abstammung von einem Mitglied (Sohn oder Tochter), das zum 12. Dezember 1994 in der Mitgliederliste eingetragen war, erforderlich ist. Dieser Stichtag wurde landesweit mehrfach angefochten. Der Landesagrarsenat gab daraufhin der Agrarbezirksbehörde die Empfehlung, nur Stichtage zu genehmigen, welche vor oder am 8. September 1982 (Kundmachung der Konvention zur Beseitigung

Im Frühjahr 2005 hat der Verwaltungsausschuss neuerlich einen Statutenausschuss beauftragt, die Satzungen anzupassen, deren Genehmigung auf der Vollversammlung am 20. April 2007 erfolgte. Die Agrarbezirksbehörde genehmigte die Satzungen mit Bescheid vom 6. Juni 2007.

Begonnen hat alles im Jahr 2016 mit einer Arbeitsgruppe, welche das bestehende Leitbild neu überarbeiten sollten. Dabei ist die Gruppe nach gemeinsamen Nachdenken bis zu einer Präsentation an den Vorstand und Mitgliedervertretung vorangekommen. Dabei hat sich auch die Gruppe selbst die Frage gestellt, wie der Spagat zwischen kurzen Entscheidungswegen und dem Wissen einer Genossenschaft zu schaffen ist. Dies war im Jahr 2018 der Neustart mit zentralen Fragen der zukünftigen Organisation der Agrargemeinschaft und der Neuausrichtung der Entscheidungsstrukturen und der Beginn der Statuten-Arbeitsgruppe, welche die Aufgabe hatte, die Satzungen der heutigen Zeit gemäß anzupassen. In mehreren Sitzungen – teilweise unter Beiziehung des Vorstandes, Mitgliedervertretung, Prüfungsausschuss und der Rechtsabteilung der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Landwirtschaft – hat dieser nun die vorliegenden Satzungen ausgearbeitet.

Die Genehmigung der überarbeiteten Satzung sollten zur Beschlussfassung auf der Vollversammlung am 24. April 2020 vorgesehen werden.

Durch die COVID-19 Pandemie und Beschluss der Bundesregierung musste jedoch die Vollversammlung im Jahr 2020 und 2021 abgesagt werden. Der entsprechende, erforderliche Beschluss konnte durch die Genehmigung eines Umlaufbeschlussverfahrens beginnend am 12. Jänner 2021 eingeholt werden. Das Zustimmungsergebnis ergab gesamt 95% inkl. der Marktgemeinde Rankweil.

Mit Bescheid vom Amt der Vorarlberger Landesregierung vom 08.02.2021 Zahl:Va-223-1/0037-2//1-8 wurde die Änderungen lt. Anlage genehmigt.

Ing. Herbert Sturn, Obmann



Satzungen

der Agrargemeinschaft Rankweil

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz.....	3
§ 2 Zweck.....	3
II. Mitgliedschaft.....	3
§ 3 Besitz der Mitgliedschaft und Nutzungsberechtigte.....	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Erwerb bzw. Verlust des Nutzungsrechtes.....	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Nutzungsberechtigten.....	5
§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft.....	5
§ 8 Verlust der Mitgliedschaft.....	5
III. Verwaltung.....	6
§ 9 Organe.....	6
§ 10 Vollversammlung.....	6
§ 11 Aufgaben der Vollversammlung.....	7
§ 12 Zusammensetzung und Bestellung der Mitgliedervertretung.....	8
§ 13 Sitzungen der Mitgliedervertretung.....	8
§ 14 Aufgaben der Mitgliedervertretung.....	9
§ 15 Der Vorstand.....	9
§ 16 Obmann und Obmannstellvertreter.....	10
§ 17 Geschäftsordnung.....	10
§ 18 Niederschriften und Protokolle.....	10
§ 19 Der Prüfungsausschuss.....	11
§ 20 Verwaltung und Betriebsleitung.....	12
IV. Nutzungen – Nutzungsrechte.....	12
§ 21 Allgemeines.....	12
§ 22 Beginn der Nutzungsteilnahme.....	12
§ 23 Arten des Nutzung.....	12
§ 24 Regelung der Nutzung.....	13
§ 25 Nutzungsanspruch der Marktgemeinde Rankweil.....	13
§ 26 Sonstige besondere Holzbezugsrechte.....	13
§ 27 Nutzholzbezug.....	13
§ 28 Zuteilung und Handhabung des Naturalbezuges.....	14
§ 29 Benützung der Alpen.....	14
V. Schlussbestimmungen.....	14
§ 30 Oberaufsicht.....	14
§ 31 Streitigkeiten.....	14
§ 32 Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Satzung.....	15
§ 33 Verhältnis zur Agrargemeinschaft Meinigen.....	15
§ 34 Inkrafttreten.....	15
§ 35 Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	15

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Die Agrargemeinschaft, die sich diese Satzungen gibt, führt den Namen "Agrargemeinschaft Rankweil". Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts im Sinne des § 32 Flurverfassungsgesetz, LGBl.Nr. 2/1979 i.d.g.F. und hat ihren Sitz in Rankweil. Im weiteren Verlauf der Satzungen wird sie nur als 'Agrar' bezeichnet.

§ 2

Zweck

Die Agrar bezweckt die Erfüllung der rechtmäßigen Ansprüche der Mitglieder an den agrargemeinschaftlichen Liegenschaften. Sie hat ihr gesamtes Vermögen möglichst ohne Beeinträchtigung der Substanz zu erhalten sowie sparsam, wirtschaftlich und nutzbringend zu verwalten. Primäre Ausrichtung der Gemeinschaft ist das Betreiben einer nachhaltigen Waldwirtschaft. Weiters können andere Geschäftsfelder betrieben, Beteiligungen eingegangen und Produkte aus diesen Geschäftstätigkeiten vermarktet werden. Es können auch Angelegenheiten besorgt oder gefördert werden, die dem örtlichen Gemeinschaftsinteresse dienen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Besitz der Mitgliedschaft und Nutzungsberechtigte

1. Mitglieder der Agrar sind alle, die gemäß den Bestimmungen dieser Satzung von der Agrar als Mitglieder aufgenommen und in der aktuellen Mitgliederliste geführt werden. Die besonderen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten der Marktgemeinde Rankweil sind in dem durch die Beschlüsse der damaligen Bürgergemeinschaft Rankweil am 28. Februar und 1. März 1958 und der Gemeindevertretung Rankweil am 24. April und 23. Oktober 1958 getroffenen Übereinkommen festgelegt.
2. Nutzungsberechtigte sind nach § 5 dieser Satzungen anerkannte und in der Liste der Nutzungsberechtigten geführte Personen.
3. Die Mitglieder sowie die Nutzungsberechtigten sind von der Verwaltungskanzlei in einer Datei zu führen. Diese Datei ist fortlaufend zu aktualisieren.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Anträge auf Zuerkennung der Mitgliedschaft sind schriftlich zu stellen. Sämtliche zur Beurteilung und Entscheidung erforderlichen Unterlagen sind vom Antragsteller vorzulegen. Der Beschluss über die Zuerkennung gilt in allen Fällen des Mitgliedschaftserwerbes nach Abs. 1 rückwirkend mit dem Tag an dem diese Unterlagen vollständig in der Verwaltung vorliegen.

1. Die Mitgliedschaft ist von der Mitgliedervertretung zuzuerkennen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - a) Direkte Abstammung von einem Mitglied oder Adoptivkinder eines Mitglieds, das in der Mitgliederliste eingetragen ist oder war,
 - b) Der Bewerber muss einen eigenen Haushalt führen und zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Hauptwohnsitz seit mehr als 185 Tagen in Rankweil haben.
2. Nachkommen eines ruhenden Mitgliedes haben nur innerhalb der Frist nach § 8 Abs. 1 lit. c Anspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft.
3. Die Mitgliedschaft kann weder entgeltlich noch unentgeltlich zuerkannt werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen.
4. Wer nach früheren Satzungen über Erwerb und Ruhen der Mitgliedschaft ausschließlich im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz nicht Mitglied werden konnte, hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Mitgliedschaft, wenn er direkt von einem Mitglied abstammt, das zum 07.09.1982 oder später in der Mitgliederliste eingetragen war und dessen Mitgliedschaft zu diesem Tag gemäß § 7 nicht ruhte. Ein solcher Antrag auf Zuerkennung der Mitgliedschaft ist bis längstens 31.12.2008 schriftlich zu stellen und zu belegen.

§ 5

Erwerb bzw. Verlust des Nutzungsrechtes

Anträge auf ein Nutzungsrecht sind schriftlich zu stellen. Sämtliche zur Beurteilung und Entscheidung erforderlichen Unterlagen sind vom Antragsteller vorzulegen. Der Beschluss über die Zuerkennung gilt in allen Fällen des Nutzungsrechtes rückwirkend mit dem Tag, an dem diese Unterlagen vollständig in der Verwaltung vorliegen.

1. Ein Nutzungsrecht ist von der Mitgliedervertretung zuzuerkennen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - a) Witwenstand (Witwe/Witwer) nach einem nutzungsberechtigten Mitglied,
 - b) Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mehr als 185 Tagen in Rankweil.
2. Das Nutzungsrecht besteht für die Dauer des Witwenstandes bis zur Wiederverhehlung oder bis zum Tod des (der) Berechtigten.
3. Die Bestimmungen der §§ 7, 8 Abs. 1 lit. a und b gelten sinngemäß.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Nutzungsberechtigten

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, nach den jeweils geltenden Bestimmungen an den Nutzungen des Gemeinschaftsgutes teilzuhaben. Das eigenberechtigte Mitglied besitzt für alle Wahlvorgänge der Agrar das aktive und passive Wahlrecht.
2. Jedes Mitglied und jede(r) Nutzungsberechtigte ist verpflichtet,
 - a) die Satzungen und Anordnungen der hiezu befugten Organe zu befolgen,
 - b) jede Änderung im Familienstand und Wohnsitz, die eine Auswirkung auf die Mitgliedschaft (das Nutzungsrecht) oder das Nutzungsausmaß haben könnte, unverzüglich der Verwaltung der Agrar zu melden sowie das Stammdatenblatt in den in der Geschäftsordnung definierten Zeitabständen zu aktualisieren und an die Verwaltung der Agrar zu retournieren.
 - c) im Falle eines Beschlusses über zu erbringende Leistungen und/oder finanzielle Beiträge diese auftragsgemäß zu erbringen bzw. zu entrichten. Solche Leistungen bzw. Beiträge müssen für alle Mitglieder (Nutzungsberechtigte) im Verhältnis ihres Nutzungsanteiles gleich bemessen sein.
3. Die Funktion eines Mitgliedes der Mitgliedervertretung, des Prüfungsausschusses oder des Vorstandes ist ein Ehrenamt. Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz von Auslagen können gewährt werden; deren Höhe ist von der Mitgliedervertretung zu beschließen.

§ 7

Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ruht bei Mitgliedern, die ihren Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 Hauptwohnsitzgesetz 1994) im Gemeindegebiet Rankweil aufgegeben haben, auf die Dauer des veränderten Hauptwohnsitzes. Bei unabwendbarer Abwesenheit (wie Krankheit, Alter) entscheidet die Mitgliedervertretung.
2. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes ausgesetzt. Gegenseitige Ersatzansprüche aus bezogenem oder nicht bezogenem Holznutzen entstehen nicht.
3. Die Beendigung des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied der Agrar schriftlich nachzuweisen. Das Mitglied tritt wieder voll in seine Rechte und Pflichten ein, sofern die Bestimmungen des § 4 Z1 lit. b eingehalten sind.
4. Die Mitgliedschaft ruht betreffend den Nutzen bei einer Ehescheidung zweier Mitglieder, sofern nicht eine Vereinbarung zwischen den Geschiedenen vorliegt oder die Mitgliedervertretung über die Teilung des Holznutzens entschieden hat.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft verlieren
 - a) Personen durch Tod.
 - b) Personen durch ausdrückliche schriftliche Verzichtserklärung der Mitgliedschaft. Diese Verzichtserklärung ist unwiderruflich, gilt aber nicht für direkte Nachkommen (1. Grad)

innerhalb einer Frist von 25 Jahren ab Austrittserklärung.

- c) Personen, deren Mitgliedschaft durch 25 Jahre gemäß § 7 Abs. 1 geruht hat, oder die wegen ihres Hauptwohnsitzes durch 25 Jahre außerhalb des Gemeindegebietes Rankweil die Voraussetzung für die Zuerkennung der Mitgliedschaft nicht erfüllt haben. Damit wird auch für die Nachkommen die Voraussetzung für den Anspruch auf den Mitgliedschaftserwerb nach § 4 Abs. 1 und 4 hinfällig,
 - d) wer aus der Agrar ausgeschlossen wird (§ 32 Abs. 2),
 - e) wer bei einer anderen auf Gemeindegut beruhenden Agrargemeinschaft holzbezugsberechtigtes Mitglied wird.
2. Die Vollversammlung kann bei wirtschaftlicher Notwendigkeit die Erbringung einer Ablöse durch den Austretenden in den Fällen des Abs. 1 lit. b, d und e beschließen.

III. Verwaltung

§ 9 Organe

1. Die Organe der Agrar sind die Vollversammlung, die Mitgliedervertretung, der Vorstand, der Obmann und der Prüfungsausschuss.
2. Für die Sitzungen der Mitgliedervertretung, des Vorstandes sowie des Prüfungsausschusses sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes idgF über Befangenheit, Abstimmung, Vorsitz und Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden. Zu diesen Sitzungen können Angestellte sowie externe Experten mit beratender Stimme beigezogen werden. Sämtliche (Ersatz-)Mitglieder der Organe sind über das Wissen, das sie in Ausübung ihrer Funktion erlangen, Außenstehenden gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet; ausgenommen sind die von der Gemeinde entsandten Vertreter für die notwendigen Berichterstattungen an die Gemeindeorgane bzw. – gremien.

§ 10 Vollversammlung

1. Die ordentliche Vollversammlung findet jährlich bis längstens 30. April statt. Eine außerordentliche Vollversammlung ist abzuhalten über Antrag
 - a) der Mitgliedervertretung,
 - b) eines Drittels der Mitglieder
 - c) des Prüfungsausschusses,
 - d) der Aufsichtsbehörde des Landes.
2. Der Antrag auf Abhaltung einer außerordentlichen Vollversammlung durch ein Drittel der Mitglieder ist schriftlich unter Angabe und Begründung der gewünschten Tagesordnung und von sämtlichen den Antrag stellenden Mitgliedern unterfertigt einzubringen.
3. Die Vollversammlungen sind vom Obmann mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung ortsüblich kundzumachen. Der Obmann erstellt gemeinsam mit dem Vorstand die Tagesordnung.

4. Der Obmann leitet die Vollversammlung; er kann den Vorsitz bzw. die Leitung jedoch auch einer anderen Person übertragen. Dieser Vorsitzende hat zu Beginn die ordnungsgemäße Ladung festzustellen. Ist diese gegeben, eröffnet er die Sitzung zum anberaumten Termin. Die Beschlussfähigkeit ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Annahme oder Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied außer der Marktgemeinde Rankweil hat eine Stimme. Die Marktgemeinde Rankweil als Mitglied der Agrar hat fünf Siebzehntel jener Stimmenzahl, die sich aus der Mitgliederkartei zu Beginn des betreffenden Jahres ergibt.
6. In der Vollversammlung können Beschlüsse nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden. Über Anträge wird durch Erheben der Hand abgestimmt, geheim nur über Beschluss der Vollversammlung. Wahlen erfolgen in geheimer schriftlicher Abstimmung.
7. Am Erscheinen verhinderte Mitglieder können sich durch stimmberechtigte Mitglieder, Ehegatten oder volljährige Kinder bei der Vollversammlung vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich vorzuweisen. Ein Mitglied kann bis zu vier andere Mitglieder vertreten. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf die Stimmabgabe bei Wahlen.
8. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung können binnen sieben Tagen nach der ersten ortsüblichen Kundmachung eingebracht werden. Ein solcher Antrag ist in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn er von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder von der Marktgemeinde Rankweil schriftlich gestellt und begründet wird.

§ 11

Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung obliegen:

- a) Wahl von Mitgliedern der Mitgliedervertretung und des Prüfungsausschusses,
- b) Festsetzung des Voranschlages und Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- c) Verkauf oder Belastung von Liegenschaften bei einem Betrag von über 10% des Einheitswerts der Agrar
- d) Investitionen oder Erwerb von Liegenschaften bei einem Betrag von über 20% des Einheitswerts der Agrar
- e) Investitionen oder Erwerb von Gütern außerhalb des Voranschlages über 20% des Einheitswerts der Agrar; ausgenommen bei Gefahr in Verzug (§ 14 Abs. 1),
- f) Ausschluss von Mitgliedern (§ 32 Abs. 2),
- g) Änderung der Satzung sowie des Übereinkommens mit der Agrargemeinschaft Meiningen,
- h) Aufnahme und Betrieb neuer Geschäftsfelder

§ 12

Zusammensetzung und Bestellung der Mitgliedervertretung

1. Die Mitgliedervertretung besteht aus 11 Mitgliedern. Acht Mitglieder werden von der Vollversammlung ohne Beteiligung der Stimmen der Marktgemeinde Rankweil gewählt. Die Funktionsdauer beträgt 4 Jahre. Dazu kommen drei von der Marktgemeinde Rankweil entsendete Vertreter. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied gewählt bzw. entsandt.
2. Für die von der Vollversammlung vorzunehmende Wahl von acht Mitgliedern ist ein einheitlicher Stimmzettel zu verwenden, der als Wahlvorschlag 16 Wahlwerber und Raum für drei freie Wahlwerber enthält. Die Wahlwerber müssen eindeutig identifizierbar sein. Dieser Vorschlag ist zumindest eine Woche vor der Wahl durch Aushang beim Verwaltungsgebäude zu verlautbaren und kann durch weitere Maßnahmen den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Jeder Wähler kann die auf dem Stimmzettel angeführten Wahlwerber reihen oder streichen.
3. Der nicht stimmberechtigte Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist der Leiter der Wahl der Mitgliedervertreter (vgl. §19, Abs. 4). Das Wahlergebnis ist möglichst sofort nach der Wahl durch fünf von der Vollversammlung bestimmte Stimmzähler zu ermitteln.
4. Der auf den Stimmzetteln jeweils Erstgereichte erhält 19 Wahlpunkte; die Nächstgereichten erhalten jeweils einen Punkt weniger. Gestrichene Wahlwerber erhalten keinen Wahlpunkt. Hat ein Wähler nur bei einzelnen Wahlwerbern eine Reihung vorgenommen, so werden die noch freien Ziffern aus dem Wahlvorschlag der Reihe nach angeschlossen. Über die Gültigkeit eines Wahlzettels entscheiden die Stimmzähler mit einfacher Mehrheit.
5. Jene acht Wahlwerber, welche die höchste Zahl von Wahlpunkten erreicht haben, gelten als in die Mitgliedervertretung gewählt. Die folgenden acht Wahlwerber sind Ersatzleute. Bei gleicher Punktezahl wird die Reihenfolge durch die Stimmzähler mittels Los bestimmt.
6. Das Ergebnis der Wahl ist schriftlich festzuhalten und möglichst umgehend, längstens aber binnen zwei Wochen öffentlich zu verlautbaren. Die Wahlunterlagen sind anschließend zu versiegeln und mindestens 3 Monate aufzubewahren. Im Übrigen gelten für die Ermittlung des Wahlergebnisses sinngemäß die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindewahlgesetzes.

§ 13

Sitzungen der Mitgliedervertretung

Die Mitgliedervertretung wird vom Obmann mindestens alle drei Monate, und mindestens 6 Mal pro Jahr einberufen. Überdies hat die Mitgliedervertretung zusammenzutreten

- a) auf Begehren von einem Drittel der ordentlichen Mitgliedervertreter,
- b) auf Verlangen des Prüfungsausschusses
- c) auf Verlangen der Aufsichtsbehörde.

Sitzungen der Mitgliedervertretung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Woche vorher einzuberufen. Die Mitgliedervertretung ist bei Anwesenheit von acht Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift des Sitzungsprotokolls.

§ 14

Aufgaben der Mitgliedervertretung

1. Außer den sonstigen in dieser Satzung der Mitgliedervertretung übertragenen Aufgaben obliegt ihr die Beschlussfassung über
 - a) den der Vollversammlung vorzulegenden Voranschlagsentwurf,
 - b) die Tagesordnung der Vollversammlung,
 - c) die Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind,
 - d) Investitionen oder Erwerb von Gütern bis 20% des Einheitswerts der Agrar sowie bei Gefahr in Verzug auch darüber hinaus.
 - e) Anschaffungen oder Ausgaben außerhalb der Voranschlagssumme bei einer Überschreitung von mehr als 6% des Einheitswerts der Agrar.
 - f) die Aufnahme von Mitgliedern (§ 4 Abs. 1 und 4) und die Entscheidung über deren Nutzungsansprüche,
 - g) die Art der Erfüllung und das Ausmaß der Nutzungsansprüche,
 - h) die Anstellung und Abberufung von leitenden Mitarbeitern,
 - i) die Festsetzung der Aufwands- und sonstigen Entschädigungen,
 - j) die Notwendigkeit zur Entrichtung von Arbeitsleistungen / Sachleistungen und / oder finanziellen Beiträgen durch die Mitglieder und das erforderliche Ausmaß bzw. die Höhe,
 - k) Beteiligung an juristischen Personen (Unternehmen, Gesellschaften) sowie an Forstgemeinschaften etc.
 - l) Änderung von Übereinkommen mit der Marktgemeinde Rankweil
 - m) Entscheidungen über Angelegenheiten, die geeignet sein können, das Ansehen und/oder Vermögen der Agrar negativ zu beeinflussen.
2. Beschlüsse nach lit. c, e, i, k sowie lit. d 2. Halbsatz sind nur nach Maßgabe der Regelung in § 19 (Prüfungsausschuss) gültig.

§ 15

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern. Er wird in der konstituierenden Sitzung der Mitgliedervertretung bestellt. Diese ist binnen drei Wochen nach der Wahl vom ältesten Vertretungsmitglied einzuberufen. Den Obmann wählen die aus der Wahl bei der Vollversammlung hervorgegangenen acht Mitgliedervertreter aus ihrer Mitte. Den Obmannstellvertreter entsendet die Marktgemeinde Rankweil. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes wählt die Mitgliedervertretung aus ihrer Mitte.
2. Der Vorstand hat die Möglichkeit, für bestimmte Aufgaben und auf beschränkte Zeit Mitgliedervertreter und / oder Mitglieder für den Vorstand zu kooptieren. Die Entscheidung dazu trifft die Mitgliedervertretung.
3. Bei dauernder Verhinderung des Obmanns durch Tod oder Zurücklegung des Amts ist binnen drei Wochen das Neuwahlprozedere zu organisieren. Die Neuwahl ist binnen 3 Monaten durchzuführen. Aus Gründen der Aufgabenverteilung kann bis zur Amtsübernahme des neuen Obmanns ein Mitgliedervertreter in den Vorstand kooptiert werden.
4. Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, soweit sie in dieser Satzung nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand kann die Erledigung bestimmter Angelegen-

heiten seines Aufgabenbereiches fallweise dem Obmann übertragen.

5. Der Vorstand hat der Mitgliedervertretung einen oder mehrere Betriebsleiter vorzuschlagen.

§ 16

Obmann und Obmannstellvertreter

1. Der Obmann vertritt die Agrar nach außen. Urkunden, die eine Verpflichtung der Agrar beinhalten, mit denen dingliche Rechte aufgehoben oder dingliche Verpflichtungen begründet werden, bedürfen der Unterschrift des Obmanns und eines weiteren Vorstandsmitglieds.
2. Der Obmann beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliedervertretung ein. Er führt in diesen Sitzungen den Vorsitz. Weiters beruft er die Vollversammlung ein und benennt den Leiter der Vollversammlung (§ 10 Abs. 4).
3. Der Obmannstellvertreter hat den Obmann bei dessen Verhinderung in allen dem Obmann obliegenden Aufgaben zu vertreten.

§ 17

Geschäftsordnung

Die Mitgliedervertretung entscheidet über eine Geschäftsordnung, in der erläuternde Bemerkungen (Ausführungen) zur vorliegenden Satzung getroffen werden.

§ 18

Niederschriften und Protokolle

1. Über jede Vollversammlung sowie jede Sitzung der anderen Organe ist eine Niederschrift zu erstellen.
2. Der Schriftführer für die Abfassung der Verhandlungsschriften wird vom Obmann oder dessen Stellvertreter bestimmt.
3. Der Prüfungsausschuss bestellt den Schriftführer aus seiner Mitte.
4. Jede Niederschrift ist vom Obmann, Stellvertreter oder Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen sowie in der nachfolgenden Versammlung oder Sitzung vom betreffenden Kollegialorgan genehmigen zu lassen.
5. Bei der Bestellung der Schriftführer ist auf die Wahrung von Amtsgeheimnissen, eine klare Aufgabentrennung sowie die Vermeidung von Interessenskonflikten zu achten.

§ 19

Der Prüfungsausschuss

1. Dem Prüfungsausschuss obliegt die Überwachung sowie die Kontrolle der Gebarung und / oder der Geschäftstätigkeit der Agrar, ihrer Tochtergesellschaften und allfälliger Beteiligungen.

Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Prüfungsausschuss wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Vier der sechs Mitglieder und vier der sechs Ersatzmitglieder wählt die Vollversammlung ohne die Stimmen der Marktgemeinde Rankweil.

Für die Wahl gelten die Bestimmungen zur Wahl der Mitgliedervertretung (§ 12) sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Obmann die Rolle des Wahlleiters einnimmt.

Den Vorsitzenden wählen die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit. Nicht stimmberechtigt bei der Wahl des Vorsitzenden sind die von der Gemeinde Rankweil entsandten Mitglieder. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen nicht auch solche der Mitgliedervertretung sein.

Zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder entsendet die Marktgemeinde Rankweil. Die konstituierende Sitzung wird vom ältesten Mitglied des Prüfungsausschusses einberufen und von diesem bis zur vollzogenen Wahl des Vorsitzenden geleitet.

2. Der Prüfungsausschuss ist von seinem Vorsitzenden je nach Bedarf, mindestens aber für vier Sitzungen pro Kalenderjahr, sowie über Verlangen der Mitgliedervertretung oder der Aufsichtsbehörde einzuberufen. Er ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und drei weiteren Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Beschluss, die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung zu verlangen, kann jedoch nur vom Vorsitzenden (Stellvertreter, bei Verhinderung des Vorsitzenden) und drei weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses gefasst werden.
3. Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, die ihm von der Mitgliedervertretung rechtzeitig vor der Abhaltung der ordentlichen Vollversammlung vorgelegte Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit sowie die Einhaltung des Voranschlages (siehe § 14 Abs. 1) zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung hat der Prüfungsausschuss der Mitgliedervertretung und der Vollversammlung vorzulegen und im Falle einer korrekten Gebarung den Antrag zur Entlastung des Vorstandes und des Obmannes zu stellen.
4. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist Leiter zur Wahl der Mitgliedervertreter. [vgl. § 12, Abs. 3]
5. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Er ist berechtigt sich durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses vertreten zu lassen. Der Prüfungsausschuss ist jederzeit berechtigt, die Buchhaltungs- und Kassenführung zu überprüfen. Er kann hiezu in alle Unterlagen Einsicht nehmen. Über das Ergebnis solcher Überprüfungen hat der Prüfungsausschuss dem Vorstand und der Mitgliedervertretung zu berichten. Festgestellte Mängel haben der Vorstand und / oder die Mitgliedervertretung zu beheben.
Werden darüber hinausgehende Pflichtverletzungen des Vorstandes oder der Mitgliedervertretung festgestellt oder die aufgezeigten Mängel nicht behoben, hat der Prüfungsausschuss hierüber der Aufsichtsbehörde oder der Vollversammlung zu berichten.
6. Dem Prüfungsausschuss sind die Unterlagen für Entscheidungen nach § 14 Abs. 1, c, d, e und k vor dem Beschluss der Mitgliedervertretung zur Einsicht und Stellungnahme vorzulegen. Der Prüfungsausschuss hat in der nächsten Vollversammlung über diesen Vorgang zu berichten.

§ 20

Verwaltung und Betriebsleitung

Dem Vorstand und dem Obmann steht zur Besorgung ihrer Aufgaben eine Verwaltungskanzlei zur Verfügung. Die notwendige personelle und sachliche Ausstattung der Kanzlei obliegt dem Vorstand.

Betriebsleiter und leitende Angestellte handeln im Auftrag des Vorstandes und haben ihm gegenüber Rechenschaft zu legen.

IV. Nutzungen – Nutzungsrechte

§ 21

Allgemeines

Die Teilnahme an den Nutzungen der agrargemeinschaftlichen Liegenschaften steht den Mitgliedern der Agrar nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu. Über Art und Ausmaß der Nutzung an diesen Liegenschaften sowie über die Gegenleistungen der Mitglieder und Nutzungsberechtigten entscheidet die Vollversammlung.

§ 22

Beginn der Nutzungsteilnahme

Das Recht auf Teilnahme an der Nutzung steht den Mitgliedern mit dem Tag der Mitgliedsaufnahme zu und endet mit dem Tag des Ruhens (§ 7) bzw. Verlusts (§ 8) der Mitgliedschaft.

§ 23

Arten des Nutzung

Die Mitglieder haben abhängig von der wirtschaftlichen Möglichkeit der Agrar jährlich Anspruch auf eine Nutzung aus Betrieb und Bestand derselben. Diese besteht jeweils aus:

- a) einem Naturalbezug in Form von Brennholz
- b) einer Barabgeltung von Brennholz, die zum Ende des Kalenderjahres ausbezahlt wird, unter der Voraussetzung, dass die von der Vollversammlung festgelegte Leistung (§ 14 lit. i) erbracht wurde. Fällige Forderungen der Agrar an das Mitglied bzw. den Nutzungsberechtigten können einbehalten werden.

Zur Katastrophenaufarbeitung und / oder bei Anfall von Schadholz können auf Beschluss der Mitgliedervertretung zusätzliche Brennholzlose verlost werden.

§ 24

Regelung der Nutzung

1. Jedes Mitglied mit eigenem Haushalt erhält dieselbe Menge im Rahmen ein Brennholzloses bzw. dieselbe Abgeltung.
2. Den Nachweis des eigenen Haushaltes hat das Mitglied (der Nutzungsberechtigte) zu erbringen.
3. Allfällige Ausnahmen bei der Nutzung für Personengruppen beschließt die Vollversammlung.
4. Ein Nutzen entsteht mit dem Stichtag des erbrachten Nachweises für die Mitgliedschaft für das gesamte Kalenderjahr.
5. Wer in der ersten Jahreshälfte stirbt oder aus der Gemeinde Rankweil wegzieht, hat für das laufende Jahr keinen Nutzenanspruch. Bei Todesfall oder Wegzug in der zweiten Jahreshälfte gebührt der volle Nutzen. Für bereits erbrachte Leistungen gebührt ein Kostenersatz. Im Todesfall haben die Erben binnen drei Monaten einen Empfangsberechtigten namhaft zu machen.

§ 25

Nutzungsanspruch der Marktgemeinde Rankweil

Der nach dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit frei zuzuteilende Nutzungsanspruch der Marktgemeinde Rankweil beträgt fünf Siebzehntel des Wertes des Gesamtbezuges der übrigen Mitglieder der Agrar Rankweil.

Anmerkung:

Der Anteil der Gemeinde an der Agrar Rankweil beträgt 5/22. Das sind 5/17 der Summe der anderen Mitglieder. In Summe Mitglieder + Gemeinde + Agrar Meinungen beträgt der Gemeindeanteil 5/26.

§ 26

Sonstige besondere Holzbezugsrechte

1. Die regulär besetzten Pfarr- und Kaplaneipfründen am Liebfrauenberg, zu St. Peter und St. Josef sowie zu St. Eusebius in Brederis erhalten je eine Nutzung.
2. Das Holzbezugsrecht des Hauses Nr. 154 in Göfis – Tufers sowie die im Grundbuch eingetragenen Servituts-rechte bleiben unberührt.

§ 27

Nutzholzbezug

Die Mitglieder und Nutzungsberechtigten haben Anspruch auf den begünstigten Erwerb von Nutzholz. Der Mitgliederpreis gegenüber dem Marktpreis, eine Preisstaffelung sowie eine allfällige Mengenbegrenzung sind durch die Mitgliedervertretung mindestens zweimal jährlich festzulegen bzw. anzupassen.

Voraussetzung für diesen vergünstigten Erwerb ist:

1. Bewilligungspflichtiges Bauvorhaben nach Vorlage der behördlichen Baubewilligung bzw. anzeigepflichtiges Vorhaben nach Vorlage der baubehördlichen Bestätigung.

2. Der Bau muss in Rankweil errichtet werden.
3. Die Verwendung für ein Bauvorhaben des Mitgliedes oder für Verwandte in auf- und absteigender Linie oder für Geschwister.

§ 28

Zuteilung und Handhabung des Naturalbezuges

Die Brennholzlose können am Stock oder gegen Ersatz der Kosten aufgerüstet bezogen werden. Die Lose werden jährlich gezogen.

Lose dürfen nur durch die Agrar verkauft werden. In Natura bezogenes Brennholz ist fristgerecht aus dem Wald zu bringen. Nicht fristgerecht aufgerüstete Lose verfallen zugunsten der Agrar.

Die Mitgliedervertretung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen. Diese sind umgehend zu verlautbaren (z.B. Gemeindeblatt, Homepage).

§ 29

Benützung der Alpen

Gemäß Übereinkommen mit der Marktgemeinde Rankweil, Punkt VI und X, haben jeder Landwirt von Rankweil sowie der Gutshof Maldina das Recht, ihr Vieh auf den Alpen der Agrar gegen angemessenen Weidezins zu sömmern, sofern diese Alpen nicht verpachtet sind.

V. Schlussbestimmungen

§ 30

Oberaufsicht

Die Agrar Rankweil unterliegt als Agrargemeinschaft gemäß §§ 34 und 35 Flurverfassungsgesetz der Aufsicht der Agrarbehörden.

§ 31

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zwischen den Mitgliedern untereinander oder Mitgliedern und Organen oder Organen untereinander entscheiden die Agrarbehörden, sofern in dieser Satzung keine besonderen Regelungen gelten.

§ 32

Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Satzung

1. Die Mitgliedervertretung kann unbeschadet einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung der Agrar ein Mitglied bzw. einen Nutzungsberechtigten, das/der
 - a) durch unwahre Angaben einen Holznutzen erschlichen,
 - b) durch Unterlassung einer pflichtgemäßen Meldung über seinen Anspruch hinaus ungerechtfertigt Holz bezogen hat,
 - c) gegen diese Satzung verstoßen hat und sein pflichtwidriges Verhalten trotz schriftlicher Verwarnung fortführt

von der Ausübung der Mitglieds- bzw. Nutzungsrechte für bis zu fünf Jahren auszuschließen.

2. Die Vollversammlung kann ein Mitglied bzw. einen Nutzungsberechtigten wegen
 - a) grobfahrlässig oder vorsätzlich begangener Schädigung der Agrar oder
 - b) nicht fristgerechter Entrichtung finanzieller Beiträge trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand

unbeschadet einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung, auf Lebenszeit ausschließen. Dieser Ausschluss bezieht sich auf die Kinder des Mitgliedes nur solange, als sie dem elterlichen Haushalt angehören.

§ 33

Verhältnis zur Agrargemeinschaft Meiningen

Das Miteigentum der Agrargemeinschaft Meiningen an den Liegenschaften der Agrar Rankweil begründet keine gemeinsame Rechtspersönlichkeit. Das gegenseitige Verhältnis ist durch das von den beiden Agrargemeinschaften getroffene Übereinkommen in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit Rechtskraft der aufsichtsbehördlichen Genehmigung wirksam. Gleichzeitig treten alle bisherigen Verwaltungs- und Nutzungsbestimmungen außer Kraft.

Diese Satzung wurde mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 08.02.2021, Zahl: Va-223-1/0037-2//1-8, rechtskräftig genehmigt.

§ 35

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhängige Bezüge (z.B. Vorschusslose) sind nach den Bestimmungen der bei Bezug gültigen Satzung abzuhandeln.

Die Mitglieder der Organe sind in ihrer Entscheidung frei. Sie haben nach bestem Wissen im Auftrag der Mitglieder zu handeln und sind diesen verantwortlich.

Alle Mitglieder und alle Nutzungsberechtigten sind nach Maßgabe dieser Satzungen gleich und haben sich auch im selben Umfang an diese Bestimmungen zu halten.

Verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Männer und Frauen gleichermaßen.

Verwaltungsübereinkommen mit der Bürgergemeinschaft Meiningen

Abschnitt I.

Die Agrargemeinschaften Bürgergemeinschaft Rankweil und Bürgergemeinschaft Meiningen sind gemeinschaftliche Eigentümer der nachfolgenden Liegenschaften im Anteilsverhältnis: 11/13 zu 2/13:

E. Z. 747, 966, 1478, 1479 und 3832, K. G. Rankweil

E. Z. 319, 346, 347, 348, 349 und 350, K. G. Laterns

E. Z. 67, K. G. St. Gerold

E. Z. 280, 420, K. G. Übersaxen

E. Z. 72, 74, K. G. Dünserberg

Diese Liegenschaften sind agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 31 Flurverfassungsgesetz, LGBl. Nr. 43/1971.

Abschnitt II.

1. Die Bürgergemeinschaft Rankweil ist zufolge Regulierungsbescheid vom 11. 11. 1958 körperchaftlich eingerichtet. in diesem Bescheid ist unter einem das Obereinkommen zwischen der Bürgergemeinschaft Rankweil und der Marktgemeinde Rankweil über die gegenseitigen Rechte und Ansprüche und Beteiligungen enthalten. Die Marktgemeinde Rankweil ist zufolge dieses Obereinkommens Mitglied der Bürgergemeinschaft Rankweil. Die Verwaltung und Nutzung der agrargemeinschaftlichen Liegenschaften sind in der Verwaltungs- und Nutzungssatzung der Bürgergemeinschaft Rankweil, genehmigt mit Bescheid vom 14. April 1978 bzw. in der jeweils geltenden Fassung, geregelt.
2. Die Bürgergemeinschaft Meiningen ist zufolge Regulierungsbescheid vom 8. 9. 1961 körperchaftlich eingerichtet. in diesem Bescheid ist unter einem das Übereinkommen zwischen der Bürgergemeinschaft Meiningen und der Gemeinde Meiningen über die gegenseitigen Rechte und Ansprüche und Beteiligungen enthalten. Die Gemeinde Meiningen ist zufolge dieses Übereinkommens Mitglied der Bürgergemeinschaft Meiningen. Die Verwaltung und Nutzung der agrargemeinschaftlichen Liegenschaften sind in der Verwaltungs- und Nutzungssatzung der Bürgergemeinschaft Meiningen geregelt.

Abschnitt III.

Die Agrargemeinschaften Bürgergemeinschaft Rankweil und Bürgergemeinschaft Meiningen kommen hiermit auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Vollversammlung überein, die Verwaltung der ihnen gemeinschaftlich gehörenden Liegenschaften, im folgenden gemeinschaftliche Verwaltung" genannt, wie folgt zu regeln:

1. Der gemeinschaftlichen Verwaltung unterliegen die unter Abschnitt I. aufgezählten Liegenschaften sowie sonstigen gemeinschaftlichen Vermögenswerte. Aufwendungen und Erträge der gemeinschaftlich verwalteten Liegenschaften und Vermögenswerte werden, soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, im Verhältnis der Miteigentumsanteile, das sind 11/13 für die Bürgergemeinschaft Rankweil und 2/13 für die Bürgergemeinschaft Meiningen geteilt.
2. Nicht der gemeinschaftlichen Verwaltung unterliegen die einer Agrargemeinschaft allein gehörenden Liegenschaften und Vermögenswerte, sowie die nach Pkt. 3. 2 und 3.3 dieses Abschnittes verteilten Erträge aus den gemeinschaftlich verwalteten Liegenschaften. Über diese entscheidet jede Agrargemeinschaft selbständig für sich.
3. Verwendung der Erträge aus der gemeinschaftlichen Verwaltung:
 - 3.1 Aus dem Ertrag der gemeinschaftlich verwalteten Liegenschaften sind vorerst alle Kosten für deren Verwaltung und Erhaltung zu tragen.
 - 3.2 Sodann ist aus den Erträgen in natura oder in bar jeder Agrargemeinschaft das zuzuteilen, was ihrem Miteigentumsanteil entspricht.
 - 3.2.1 Bei der Naturalzuteilung von Holzlosen werden nach alter Übung für beide Agrargemeinschaften gleich große Lose gemacht und im Rahmen des Miteigentumsverhältnisses nach Bedarf zugeteilt. Es obliegt sodann jeder Agrargemeinschaft, die Zuteilung der Lose unter ihre Mitglieder zu treffen.

3.2.2 Nicht natural zugeteilte Erträge fallen in die gesonderte und selbständige Verwaltung jeder Agrargemeinschaft zur Befriedigung der satzungsgemäßen Ansprüche ihrer Mitglieder.

3.3 Nach Erfüllung aller Verpflichtungen aus den Punkten 3.1 und 3.2 verbleibende Überschüsse sind zur Verbesserung der gemeinschaftlichen Liegenschaften, allenfalls auch zur Bildung von Rücklagen heranzuziehen. Soweit solche Aufgaben nicht anstehen, sind diese Überschüsse anteilmäßig den beiden Agrargemeinschaften zur selbständigen Verwaltung zuzuteilen.

4. Die gemeinschaftliche Verwaltung wird besorgt durch den gemeinschaftlichen Verwaltungsausschuss, durch den Überwachungsausschuss sowie durch übereinstimmende Beschlüsse der Vollversammlungen bzw. der Ausschüsse beider Agrargemeinschaften.

4.1 Übereinstimmender Beschlüsse beider Vollversammlungen bedürfen:

1. Veräußerungen gemeinschaftlicher Liegenschaften sowie Belastung mit Dienstbarkeiten, ausgenommen Flächen oder Dienstbarkeiten geringen Ausmaßes (bis zu 1% des Einheitswertes der gesamten Liegenschaften) oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung (Straßen, Leitungen usw.).
2. Hypothekarische Belastungen des gemeinschaftlichen Vermögens, die 10% des Einheitswertes der gesamten Liegenschaften übersteigen.
3. Erwerb von Liegenschaften sowie Investitionen, die im Einzelfall 20% des Einheitswertes der gesamten Liegenschaften übersteigen.
4. Abänderungen dieses Übereinkommens.
5. Aufhebung der gemeinschaftlichen Verwaltung.

4.2 Übereinstimmender Beschlüsse der Ausschüsse beider Agrargemeinschaften bedürfen: Erwerb und Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften, sowie Investitionen, soweit sie nicht übereinstimmender Beschlüsse der Vollversammlung beider Agrargemeinschaften bedürfen.

4.3 Alle Agenden der gemeinschaftlichen Verwaltung, soweit sie nicht ausdrücklich übereinstimmenden Beschlüssen beider Vollversammlungen bzw. Ausschüsse vorbehalten sind, besorgt der gemeinschaftliche Verwaltungsausschuss.

5. Gemeinschaftlicher Verwaltungsausschuss:

5.1 Der gemeinschaftliche Verwaltungsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern. In diesen Ausschuss entsendet die Bürgergemeinschaft Rankweil den Obmann und 10 weitere Ausschussmitglieder, die Bürgergemeinschaft Meiningen entsendet den Obmann und 1 weiteres Ausschussmitglied.

5.2 Den Vorsitz im gemeinschaftlichen Verwaltungsausschuss führt der Obmann der Bürgergemeinschaft Rankweil oder dessen Stellvertreter.

5.3 Der gemeinschaftliche Verwaltungsausschuss wird vom Obmann der Bürgergemeinschaft Rankweil als Vorsitzender nach Bedarf einberufen. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Obmann der Agrargemeinschaft Bürgergemeinschaft Meiningen ist hierbei nachweislich zu verständigen.

5.4 Er ist weiters einzuberufen, wenn dies vom Verwaltungsausschuss einer der beiden Agrargemeinschaften, vom Überwachungsausschuss oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird. Der gemeinschaftliche Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 9 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Gemeinschaftlicher Überwachungsausschuss:

- 6.1 Zur Prüfung der Gebarung und zur Überwachung der Verwaltungs- und Rechnungsgeschäfte der gemeinschaftlichen Verwaltung ist der Überwachungsausschuss berufen.
- 6.2 Der Überwachungsausschuss besteht aus 6 Mitgliedern. In den Überwachungsausschuss entsendet die Bürgergemeinschaft Rankweil ihren Aufsichtsratsvorsitzenden mit den 4 Aufsichtsratsmitgliedern, die Bürgergemeinschaft Meiningen entsendet ihren Aufsichtsratsvorsitzenden.
- 6.3 Den Vorsitz im Überwachungsausschuss führt der Aufsichtsratsvorsitzende der Bürgergemeinschaft Rankweil; er wird vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden der Agrargemeinschaft Meiningen.
- 6.4 Der Überwachungsausschuss ist verpflichtet, festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich den Obmännern beider Agrargemeinschaften zur Kenntnis zu bringen.

7. Verwaltungsführung:

- 7.1 Die unmittelbare Ausführung aller in der gemeinschaftlichen Verwaltung anfallenden Agenden, wie die Führung der Verwaltungs- und Rechnungsgeschäfte, die Bewirtschaftung und Betreuung der gemeinschaftlichen Liegenschaften, besorgt nach alter Übung auf gemeinsame Rechnung die Bürgergemeinschaft Rankweil mit ihrem Personal.
- 7.2 Personal- und Sachaufwendungen, die nur einer Agrargemeinschaft allein dienen, sind von der betreffenden Agrargemeinschaft allein zu tragen.

Abschnitt IV.

1. Soweit in diesem Verwaltungsübereinkommen keine besondere Regelung getroffen ist, sind die Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Verwaltung nach den Verwaltungsbestimmungen der Satzung der Bürgergemeinschaft Rankweil zu beurteilen.
2. Über Streitigkeiten aus diesem Übereinkommen entscheiden unter Ausschluß des Zivilrechtsweges die Agrarbehörden.

Übereinkommen

zwischen der Marktgemeinde Rankweil und der Agrargemeinschaft Rankweil.

I.

Gegenstand dieses Übereinkommens bildet die Vermögensteilung zwischen der Marktgemeinde Rankweil und der Agrargemeinschaft Rankweil, welche im Zuge der Durchführung des von der Agrarbezirksbehörde Bregenz rechtskräftig eingeleiteten Regulierungsverfahrens auf Grund des Flurverfassungsgesetzes, LGBl. Nr. 4/1951, erforderlich ist.

II.

a) Die Marktgemeinde Rankweil übergibt in das Eigentum der Agrargemeinschaft Rankweil und diese übernimmt den 11/13 Anteil aller bisher mit Meinungen agrargemeinschaftlich genutzten Wälder, Gebäude und Anlagen in den Gemeinden Rankweil, Laterns, St. Gerold, Dünserberg, Übersaxen und Satteins einschließlich der Alpen und Alpteile mit allen damit verbundenen Rechten und Lasten, die sämtliche in der Anlage A ausgewiesen sind. Diese Beilage enthält den Ausweis über den agrargemeinschaftlichen Gesamtbesitzstand samt C-Blatt des Grundbuchs aus Zuges sowie eine Abschrift des Schuldscheines hinsichtlich des ERP-Darlehens.

b) Die Marktgemeinde Rankweil übergibt an die Agrargemeinschaft Rankweil zu 11/13 Anteilen und an die Gemeinde Meinungen zu 2/13 Anteilen die Grundstücke BP. Nr. 239 in E.Zl. 9 und Gp. Nr. 699, 702, 703/1, 704/1 in E.Zl. 710, K.G. Rankweil, als Gegenleistung für die Ablöse des Schießstandes beim Sportplatz. Die Agrargemeinschaft Rankweil verpflichtet sich, für den vorgesehenen neuen Schießstand den erforderlichen Grund zur Errichtung der Anlage einschließlich Zufahrtsrecht an einem für den gedachten Zweck geeigneten Ort kostenlos beizustellen. Eine Abschrift der Urkunde über den Gemeindegießstand, aus welcher der Umfang der zu übernehmenden Belastung ersichtlich ist, ist als Anlage B beigelegt.

III.

Die Grundparzellen Nr. 11, 15, 16, 2/1, 3/1, 3119/1, 2119/2, 3119/3, 3307, 3308/1, 3308/3, 3308/4, 3308/5, 3309, 3310/1, 3119/9 und 4/7 sowie die Bausparzelle Nr. 6/3, alle vorgetragen in E.Zl. 710, K.G. Rankweil, verbleiben im uneingeschränkten Eigentum der Marktgemeinde Rankweil. Hinsichtlich der Holzlagerplätze, Gpn. Nr. 4/4, 717, 5/1, und hinsichtlich des Zufahrtsweges zur Triftlände über die Gp. 8/1, alle E.Zl. 710, K.G. Rankweil, räumt die Marktgemeinde Rankweil der Agrargemeinschaft Rankweil widerruflich das uneingeschränkte Benützungsrecht als Holzlagerplatz gegen Entrichtung eines jährlichen Anerkennungszinses von 1 fm Nutzholz frei Holzplatz ein. Die Marktgemeinde Rankweil ist jedoch gehalten, auf begründeten Bedarf der Agrargemeinschaft hinsichtlich der Benützung der Holzlagerplätze Rücksicht zu nehmen. Ebenso räumt die Marktgemeinde Rankweil der Agrargemeinschaft Rankweil unter Überbürdung der Erhaltungspflicht laut Anlage C das uneingeschränkte Benützungsrecht der Trittanlage von den Bocken (Abweisrechen oberhalb des Eichenhauses, hm 6.30} bis einschließlich Rechenanlage am Landplatz, hmo.00, umfassend die Gpn. 9, 10/1, 12/1, 12/2, 13, 6635 6638, 6454/1, E.Zl. 710, K.G. Rankweil, auf die Dauer des Bedarfes zur Triftung unentgeltlich ein. Bauliche Veränderungen an der Trittanlage bedürfen der Zustimmung der Marktgemeinde Rankweil. Die Agrargemeinschaft Rankweil stellt für die Erhaltung des Muntliger Steges, Gp. 6452, E.Zl. 710, K.G. Rankweil, im Bereiche des Triftrechens lediglich die Bedienungsbretter.

IV.

Darüber hinaus übernimmt die Agrargemeinschaft Rankweil den Interessenschaftsanteil am Güterweg Laterns-Furka, soweit dieser über Grundstücke der Agrargemeinschaft führt.

Für die Weiterführung dieses Güterweges außerhalb der agrargemeinschaftlichen Grundstücke wie der Interessenschaftsanteil mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse gemeinsam mit der Marktgemeinde Rankweil je zur Hälfte aufgebracht.

Die Agrargemeinschaft Rankweil übernimmt auch den alten Weg nach der Gemeinde Göfis, Gp. Nr. 6625 (öffentliches Gut, Straße), in ihr Eigentum und verpflichtet sich zu dessen Erhaltung. Die Agrargemeinschaft verzichtet auf Schadloshaltung durch die Marktgemeinde Rankweil zufolge Inanspruchnahme von Grund für Verbreiterung schon bestehender Landesstraßen und Güterwege.

V.

Die Agrargemeinschaft Rankweil übernimmt das in Anlage D bezeichnete Inventar und die auf das Eigentum der Agrargemeinschaft bezugshabenden Urkunden und Verträge. Die Marktgemeinde Rankweil gibt die Zustimmung, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Übereinkommens aus der bei der Marktgemeinde Rankweil geführten Heimatrolle sowie auch von den vorhandenen Waldabrechnungen Abschriften durch die Agrargemeinschaft angefertigt werden können. Die Mitbenützung eines Teiles des neu erbauten Bauhofes der Marktgemeinde Rankweil steht der Agrargemeinschaft Rankweil auf Grund eines gesondert abzuschließenden Mietvertrages (Anlage E) zu.

VI.

Die Marktgemeinde Rankweil ist mit 5/22 Anteilen Mitglied der Agrargemeinschaft Rankweil, also mit 5/26 Anteilen am bisherigen Gesamtbesitz der Gemeinden Rankweil-Meiningen. Ferner ist die Marktgemeinde Rankweil berechtigt, mit ihrem Gutsbetrieb an der Alpnutzung teilzunehmen.

Die Marktgemeinde Rankweil ist berechtigt, im Verhältnis ihres Mitgliedschaftsrechtes Vertreter in die Verwaltungsorgane der Agrargemeinschaft zu entsenden.

VII.

Die Marktgemeinde Rankweil überlässt der Agrargemeinschaft Rankweil die bisher von der Forstverwaltung benützten Räumlichkeiten des Marktgemeindeamtes zur Verwaltungsführung auf die Dauer von zwei Jahren gegen Jahresmiete von S 4.400.- ein- schließlich Beheizung, Reinigung und Beleuchtung. Ab diesem Zeitpunkt hat die Verwaltungsführung außerhalb des Marktgemeindeamtes zu erfolgen. Die näheren Bedingungen enthält der Mietvertrag laut Beilage F.

VIII.

Die Agrargemeinschaft Rankweil übernimmt sämtliche Angestellten und Arbeiter der Forstverwaltung vorbehaltlich deren freien Einverständnisses zu den bis- her gegebenen Bedingungen und erworbenen Rechtsansprüchen sowie unter voller Anrechnung der bei der Gemeinde geleisteten Dienstzeiten. Das Forstpersonal der Agrargemeinschaft Rankweil beaufsichtigt und bewirtschaftet die der Marktgemeinde Rankweil verbleibenden Wälder bis auf Widerruf eines der

beiden Vertragspartner gegen Verrechnung der erwachsenen Personal- und Verwaltungskosten im Verhältnis der Waldfläche der Marktgemeinde Rankweil zu jenem der Agrargemeinschaft Rankweil. Die sonstigen Leistungen einschließlich der Arbeits- und Fuhrlohne werden jeweils direkt verrechnet.

IX.

Die Agrargemeinschaft Rankweil gewährleistet der Marktgemeinde Rankweil, dass diese für ihren Eigenbedarf an Steinen jeder Art beim Steinbruch Valduna dieselben Lieferungsbedingungen erhält wie die

Agrargemeinschaft bzw. dass sie die Steinbruchprodukte zum Selbstkostenpreis geliefert bekommt. Hinsichtlich der Benützung von Schottergruben u.a. auf Grundstücken der Agrargemeinschaft Rankweil räumt diese der Marktgemeinde Rankweil gegen anteilige Vergütung der Erschließungskosten nach Maßgabe der Entnahme das Schürfrecht insoweit ein, als das Materialvorkommen den Eigenbedarf der Agrargemeinschaft übersteigt.

X.

Die Agrargemeinschaft Rankweil verpflichtet sich, der Bevölkerung von Rankweil in der Bereitstellung von Brennholz, landwirtschaftlichen Gebrauchssortimenten usw. im bisherigen Umfange behilflich zu sein und die Versorgung mit Christbäumen zu übernehmen. Ebenso steht die Bestoßung der Alpen jedem Landwirt von Rankweil zu gleichen Bedingungen offen. Eine Widmungsänderung des von der Agrargemeinschaft Rankweil zu übernehmenden Alpbesitzes bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung von Rankweil.

XII.

Die Übergabe und Übernahme der im vorstehenden übereinkommen genannten Vermögensschaften, Rechte und Lasten findet, vorbehaltlich der Genehmigung der Agrarbezirksbehörde Bregenz und unbeschadet einer späteren grundbücherlichen Durchführung, am 1. Jänner 1959 statt. Die ab diesem Datum erfolgten Aufwendungen und verrechenbaren Erlöse gehen auf Rechnung der Agrargemeinschaft Rankweil. Die zum Zeitpunkt der Übergabe noch aushaftenden Forderungen von Holzverkäufen, Alpung, Jagdpacht usw. sowie die durch die Marktgemeinde Rankweil geleisteten, noch offenen Bevorschussungen werden auf Grund einer Schlussbilanz als gleichzeitige Übergabebilanz ersichtlich gemacht und ebenfalls übernommen. Der sich ergebende Differenzbetrag wird innerhalb drei Monaten dem Gläubiger ohne Zinsberechnung erstattet.

XI.

Der Anteil der Gemeinde Meinigen im Ausmaß von zwei Dreizehnteln an den unter Punkt IIa bezeichneten Liegenschaften bleibt durch dieses Abkommen unberührt. Die Gemeinde Meinigen wird zu 2/13 Miteigentümerin an den unter Punkt IIb bezeichneten Liegenschaften.

Übergangsbestimmungen (überholt)

Übereinkommen

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde Rankweil aufgrund des Gemeindevorstandsbeschlusses
vom 26.11.2012

und

der Agrargemeinschaft Rankweil aufgrund des Beschlusses der Mitgliedervertretung
vom 22.11.2012 und des Beschlusses der a. o. Vollversammlung vom 18.12.2012

I.

Die Marktgemeinde Rankweil hat gegen den Bescheid der Agrarbezirksbehörde Bregenz vom 26.9.2012, Zl. ABB-203.09/0037 berufen. Die Berufung ist derzeit noch beim Landesagarsenat anhängig.

Gegenstand dieses Übereinkommens ist das nunmehrige Bemühen der Marktgemeinde Rankweil und der Agrargemeinschaft Rankweil, diese Rechtssache nicht weiter vor den Behörden auszutragen, sondern die Angelegenheit selbst in die Hand zu nehmen und einvernehmlich zu lösen. Hierüber haben der Gemeindevorstand und die Agrargemeinschaft übereinstimmende Beschlüsse mit folgendem Inhalt gefasst:

II.

In Behördenverfahren betreffend die Errichtung eines Kraftwerkes an der Frutz sind die Beschlüsse über das Parteiverhalten (insbesondere hinsichtlich Stellungnahmen, Erhebung von Einwendungen, Erhebung von Rechtsmitteln) so zu fassen, dass sie dem Willen der von der Marktgemeinde Rankweil entsandten Vertreter entsprechen.

III.

Die Agrargemeinschaft Rankweil kann großflächige Grundstücke, wie z.B. gesamte Alpen oder Ähnliches, nur mit Zustimmung der Marktgemeinde Rankweil veräußern oder an andere Personen übertragen. Großflächige Grundstücke sind Liegenschaften, deren Wert 3% des in der letzten Bilanz ausgewiesenen Anlagevermögens der Agrargemeinschaft Rankweil übersteigt.

IV.

Die Punkte II. und III. dieses Übereinkommens können nur mit Zustimmung der von der Marktgemeinde Rankweil in die Mitgliedervertretung entsandten Mitglieder abgeändert oder aufgehoben werden.

V.

Dieses Übereinkommen erlangt Wirksamkeit, sobald die Marktgemeinde Rankweil die von ihr erhobene Berufung vom 9.10.2012 gegen den Bescheid der Agrarbezirksbehörde vom 26.9.2012, Zl. ABB-203.09/0037 sowie den Antrag auf Neuregulierung vom 27.6.2012 samt dem darin enthaltenen Antrag auf Feststellung nach dem Gemeindegutsgesetz rechtsgültig zurückgezogen hat.

VI.

Das Original dieses Übereinkommens erhält nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung durch die Agrarbezirksbehörde Bregenz die Marktgemeinde Rankweil. Die Agrargemeinschaft Rankweil erhält eine Kopie.

Marktgemeinde Rankweil

Agrargemeinschaft Rankweil



Herausgeber,
Eigentümer und Verleger:
Agrargemeinschaft Rankweil
Walgaustr. 19, 6830 Rankweil
office@agrar-rankweil.at
www.agrar-rankweil.at

Zusammenstellung-Statuten:
Dr. Stephan Berchtold
Dr. Günther Abbrederis
DAS Michael Rauch
Thomas Breuss
Ing. Bernhard Nöckl
Ing. Herbert Sturn